

26. Zur Frage der Aufwertung rechtskräftig anerkannter Papiermarkforderungen.

§ 322 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1925 i. S. U. Versicherungsaktiengesellschaft (Bekl.) w. B. & B. (Kl.). VI 381/24.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten und einer anderen Versicherungsaktiengesellschaft ihr Geschäftslokal gegen Einbruch versichert. Beide hat sie wegen eines am 27. Februar 1919 bei ihr erfolgten Einbruchsdiebstahls in Anspruch genommen. Die Beklagte ist durch Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 11. Februar 1922 zur Zahlung von 104684,50 M nebst Zinsen an die Klägerin verurteilt worden. Die Weiterverfolgung der Revision gegen das die Berufung gegen dieses Urteil zurückweisende Urteil ist durch Beschluß des Reichsgerichts vom 3. Juli 1923 für unzulässig

erklärt worden, weil die Revisionssumme nicht vorlag. Die Beklagte hat am 5. April 1923 43599,35 *M* und am 3. Juli 1923 61085 *M* an die Klägerin gezahlt. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin Aufwertung mit dem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrags von 10000 *G.-M.* in Papiermark nach dem Reichsbankkurs am Zahlungstage.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte am 17. Oktober 1923 zur Zahlung von 10000 *G.-M.* Die auf Klageabweisung zielende Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Im Gegensatz zum Vorderrichter vertritt die Revision die Meinung, daß dem Aufwertungsbegehren der Klägerin die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils entgegenstehe. Diese Ansicht geht fehl. Im Vorprozeß ist die Beklagte zur Zahlung von 104684,50 *M* rechtskräftig verurteilt; auf diese Verurteilung ist der Umfang der Rechtskraft beschränkt. Es ist also zu prüfen, welche Bedeutung der Verurteilung beizulegen ist; dabei ist von dem Willen des damals erkennenden Gerichts auszugehen, soweit er in der Urteilsformel zum Ausdruck gekommen ist. Die Urteilssumme entsprach im wesentlichen dem Nennbetrag des von der Klägerin in der Klage (Oktober 1919) dargelegten Gesamtchadens. Aus der Tatsache, daß die Urteilssumme sich hiernach äußerlich mit dem Betrag des rechtshängig gewordenen Schadenersatzanspruchs in Übereinstimmung befindet, darf indessen nicht geschlossen werden, daß in dem Urteil der Klägerin die gesamte Schadenersatzforderung zugebilligt worden sei, denn zwischen Klagerhebung und Urteil lag die Entwertung des deutschen Geldes. Die der Klägerin zugesprochene Papiermarksumme deckt nur einen kleinen Teil ihres Schadens, und dieses Umstandes ist sich das damals erkennende Gericht bewußt gewesen. Zweifel können nur darüber bestehen, ob das Gericht der Klägerin die zugesprochene Papiermarksumme als solche, also einen auch in der Zukunft voraussichtlich erheblichen Veränderungen ausgesetzten Wert, hat zuerkennen wollen, oder ob es beabsichtigte, ihr den Goldwert, den die Papiermarksumme zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung hatte, zuzubilligen. Für die Beantwortung dieser Frage im erstgedachten Sinne spricht ausschlaggebend der Umstand, daß das Ge-

richt weder in der Formel, noch in den Gründen des Urteils angedeutet hat, daß es etwas anderes als eine reine Papiermarksumme ohne Rücksicht auf ihren damaligen Wert bei Erlaß des Urteils im Auge hatte. Mangels einer solchen Erläuterung konnte die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil nur wegen des Papiermarknennbetrags erfolgen; die Frage, ob die Revisionssumme erreicht war, hing lediglich von der Höhe des Nennbetrags ab, und durch dessen Bezahlung wurde die Urteilschuld getilgt. Für den Umfang der Rechtskraft gilt nichts Abweichendes; in Ansehung des den Papiermarknennbetrag des Urteils übersteigenden Schadens der Klägerin ist eine rechtskräftige Entscheidung im Vorprozeß nicht ergangen, die Beklagte kann sich daher dem jetzt erhobenen Anspruch gegenüber nicht auf die Rechtskraft des Vorprozeßurteils berufen. Dies gilt auch, soweit sich die Klägerin auf die Geldentwertung stützt, die nach Erlaß des Vorprozeßurteils eingetreten ist. (Vgl. auch RG-Urteil v. 27. Januar 1925 VI 378/24 Seite 127 dieses Bandes.)

Ebenso wenig wie das Urteil im Vorprozeß der jetzigen Klageforderung entgegensteht, schneidet es Einwendungen gegen sie ab. Das Berufungsgericht ist anderer Meinung; es führt aus, daß die im Vorprozeß erhobenen Einwendungen durch die Rechtskraft des Vorprozeßurteils erledigt und daher nicht mehr zulässig seien. Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich an sich nicht auf die dem Klagenanspruch entgegengesetzten Einwendungen (§ 322 Abs. 1 ZPO.), solche Einwendungen sind aber nicht mehr zulässig, wenn sie den festgestellten Anspruch betreffen, es sei denn, daß sie nach dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter erwachsen wären (§ 767 ZPO.). Da nun, wie oben dargetan ist, im Vorprozeß lediglich eine Papiermarkforderung der Klägerin festgestellt ist, und der im gegenwärtigen Prozeß erhobene Klagenanspruch einen anderen Gegenstand hat — er geht auf den Unterschied zwischen dem Betrag des der Klägerin durch den Versicherungsfall entstandenen Schadens und dem Wert der im Vorprozeß festgestellten Papiermarkforderung — so bestehen gegen die Zulässigkeit von Einwendungen, über die im Vorprozeß erkannt ist, keine begründeten Bedenken. Das Berufungsgericht hätte sich der Prüfung solcher Einwendungen unterziehen, insbesondere auf die Frage eingehen müssen, welcher Einfluß auf die Verpflichtung der Beklagten dem Umstand beizumessen ist,

daß die Klägerin neben der Versicherung bei der Beklagten eine Bruchteilversicherung bei einer anderen Gesellschaft genommen hatte. . . .